

## Die reformierte Grünlanddeklaration

Grünland ist ...



Weltkulturerbe



Erlebnisraum



Naturlandschaft



Erholungsraum

Bauern sind Nutzer und Pfleger  
der Salzburger Stadtlandschaften

Foto: Richard Hörl, kleine Bilder (von oben): Wolfgang Weber; Info-Z: Hannes Augustin (2)

Bitte unterstützen Sie uns weiterhin mit Ihrem Mitgliedsbeitrag oder Ihrer Spende – Danke!  
Salzburger Sparkasse Konto 6460, BLZ 20404; RAIKA, Konto 02.017.002, BLZ 35200  
Mitmachen beim Naturschutzbund & Mitglied werden unter [www.naturschutzbund.at](http://www.naturschutzbund.at)



© Wolfgang Weber: Kronenzeitung

Verhandlungsteam erzielt guten Kompromiss für die Stadt Salzburg:  
H. Augustin, J. Padutsch, Heinz Schaden, R. Hörl, W. Rogler (v.l.)

### Die reformierte Deklaration im Wortlaut:

## Deklaration „Geschütztes Grünland“ Anhang zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK 2007)

- 1. Den Bewohnern Salzburgs wurde eine im Laufe vieler Jahrhunderte entstandene einzigartige Kulturlandschaft überliefert. Diese wurde durch das stürmische Wachstum der Stadt im 20. Jahrhundert, insbesondere in den Jahren zwischen 1955 und 1985, in weiten Teilen beeinträchtigt. Die Stadt hält deshalb einen dauerhaften Schutz der noch vorhandenen Stadtlandschaften für unabdingbar.**

1985 erfolgte der feierliche Erstbeschluss der Deklaration „Geschütztes Grünland“, welcher seither der Verwirklichung des Zieles der Grünraumerhaltung im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung dient. 1998 wurde die Deklaration – textlich und räumlich konkretisiert bzw. erweitert – neu beschlossen. Im Jahr 2001 wurde sie in das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Stadt Salzburg integriert.

Die Ziele des dauerhaften Schutzes der Stadtlandschaften sowie der Grünraumerhaltung besitzen für die Stadt Salzburg nach wie vor uneingeschränkte Priorität. Die Deklaration „Geschütztes Grünland“ ist daher Teil des REK und somit eine wesentliche Grundlage für die Raumplanungspolitik der Stadt Salzburg, insbesondere bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne. Die Bedeutung der Grünlanddeklaration wird bekräftigt und diese gilt in ihrer Abgrenzung und Wirkung unabhängig von der Dauer des jeweiligen REK. Der vorliegende Inhalt der Deklaration wurde den aktuellen Anforderungen und Zielsetzungen entsprechend – insbesondere im Sinne einer stärkeren rechtlichen Absicherung – adaptiert.

Wesentliche Ziele der Grünlanddeklaration sind insbesondere

- der Schutz noch bestehender größerer zusammenhängender Frei- und Landschaftsräume,
- die Sicherung des Fortbestandes der Landwirtschaft durch Flächenfreihaltung,
- die Erhaltung von Naherholungsgebieten und schützenswerten innerstädtischen Freiflächen sowie
- die Verhinderung eines auf die Bebauung be-

zogenen Zusammenwachsens von Stadt und Nachbargemeinden.

- 2. Die Flächen des Deklarationsgebietes sind in der einen Bestandteil dieser Deklaration bildenden Anlage festgelegt.**

Das Deklarationsgebiet weist eine Fläche von rund 3.700 ha auf. Das sind rund 57 % des Stadtgebietes mit seinen insgesamt ca. 6570 ha.

Die im Zuge der Neuabgrenzung des Deklarationsgebietes herausgenommenen Flächen (siehe Anlage 2) sind nach 30 Jahren – nach entsprechender fachlicher Prüfung – wieder in das Deklarationsgebiet aufzunehmen, sofern diese nicht zwischenzeitlich einer Bebauung zugeführt werden.

- 3. Die Stadt Salzburg erklärt feierlich ihren Willen, die im Deklarationsgebiet ausgewiesenen Flächen dauerhaft als Grünland zu erhalten und darin keine Bauten und Maßnahmen zuzulassen, die diesem Ziel widersprechen.**

Das Ziel der dauerhaften Erhaltung des Deklarationsgebietes ist als prioritär anzusehen.

- 4. Eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet ist lediglich in besonderen Ausnahmefällen unter Beachtung sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen möglich:**

4.1. Eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet darf nur dann erfolgen, wenn – bezogen auf das Flächenausmaß des Einzelfalles – weitestgehend gleichwertiger Flächenersatz beibehalten werden kann.

Kann ein entsprechender Flächenersatz nicht hergestellt werden, so ist eine Herausnahme erst im Zuge der Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im 10-Jahresabstand zulässig, wobei in diesen Fällen eine verbindliche Bürgerabstimmung abzuhalten und die Absicht der Herausnahme umfassend, insbesondere im betroffenen Stadtteil, zu veröffentlichen ist. Die Bürgerabstimmung ist so

zu organisieren, dass eine Entscheidung über einzelne Flächen getroffen werden kann.

Anpassungen des Deklarationsplanes infolge von Herausnahmen oder Ergänzungen innerhalb des vorgenannten 10-Jahresabstandes sind als Beilage zum Deklarationsplan kenntlich zu machen.

4.2. Eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet ist zudem nur möglich, wenn öffentliche Interessen im besonderen Maß vorliegen und die nachstehenden Voraussetzungen, die eine besondere Qualität des Vorhabens gewährleisten, erfüllt sind:

- Die geplante Bebauung stellt keine Zersiedelung dar; d.h. grundsätzlich kommen nur Standorte in Betracht, die räumlich und funktional als Ergänzung des bestehenden Siedlungskörpers gewertet werden können (keinerlei Bauten bzw. Erweiterungen in isolierter Lage oder in bestehenden Insellagen).
- Dem Grundsatz der flächensparenden, haushälterischen Nutzung von Grund und Boden wird Rechnung getragen (verdichtete, kompakte Bauungsformen).
- Die Einbindung des angrenzenden Frei- und Landschaftsraumes ist wesentlicher Bestandteil der Projektentwicklung. Ein Verlust an landschaftlicher und ökologischer Qualität wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Ort oder im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen (z.B. naturnaher Ausbau von Fließgewässern, Umwandlung von Nadel- in Laubwald, Ausbau von Feucht- und Trockengebieten, etc...).
- Es darf zu keiner intensiven Flächenversiegelung kommen (z.B. großflächiger Parkplatz, weite Erschließungswege, etc...).
- Es ist ein leistungsfähiger und geeigneter Anschluss an Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, an das Fuß- und Radwegenetz sowie an das übergeordnete Straßennetz gegeben.
- Das zusätzliche individuelle motorisierte Verkehrsaufkommen ist für die Umgebung als verträglich einzustufen.
- Erweiterungen bestehender Betriebe oder im öffentlichen Interesse liegender Einrichtungen sind am vorhandenen Standort ohne Inanspruchnahme von Flächen des Deklarationsgebietes fachlich oder rechtlich nicht möglich (Alternativenprüfung; z.B. Wiedernutzung von

Brachflächen, Abbruch/Umbau bestehender (untergenutzter) Gebäude, Erhöhung der Baumasse innerhalb des Baulandes).

- Das Grundstück betrifft keine europarechtlich und auch keine landesgesetzlich geschützte Naturschutzfläche (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, ex lege geschütztes Gebiet).
- Die Umwidmung entspricht überdies der in den Zielen und Maßnahmen des REK zum Ausdruck kommenden Planungsabsicht.

4.3. Für eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet bedarf es zudem bei der Beschlussfassung des Salzburger Gemeinderates der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Dies betrifft sowohl den Fall des nachgewiesenen wie auch jenen des nicht nachgewiesenen gleichwertigen Flächenersatzes.

4.4. Im Zuge von Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet ist eine erhöhte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Den BürgerInnen wird Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Herausnahmen von Flächen aus dem Deklarationsgebiet aufgrund geringfügiger Katasterungenauigkeiten sowie Änderungen der naturräumlichen Vorgaben (z.B. Verlegung oder Verrohrung eines Baches).

In diesem Sinne sind auch Änderungen innerhalb des Deklarationsgebietes von einer Grünlandwidmung in eine andere (§ 19 ROG 1998) oder in die Nutzungsart Verkehrsfläche (§ 18 ROG 1998) bzw. Schichtenwidmungen unter Beibehaltung einer Grünlandebene (§ 16 Abs. 1 ROG 1998) grundsätzlich zulässig, wenn diese dem Ziel der Deklaration (dauerhafter Schutz des Grünlandes) nicht entgegenstehen. Für gewidmetes Grünland gemäß § 19 Z. 5 ROG 1998 (Gebiete für Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder) ist, soweit dieses nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder Geschützten Landschaftsteil liegt, eine Umwidmung in Sonderflächen zur Errichtung von widmungskonformen Hochbauten nicht ausgeschlossen, wenn sie den Zielen der Deklaration, insbesondere der Erhaltung des charakteristischen Landschafts- und Ortsbildes, nicht zuwiderlaufen. Eine Widmungsänderung von „Grünland – ländliche Gebiete“ in Gebiete für Sportanlagen, Spielplätze und Freibäder“ ist nur in geringem Ausmaß möglich.

### 5. Mit dieser Deklaration stehen nur bauliche und sonstige Maßnahmen im Einklang, die der jeweiligen Grünlandwidmung entsprechen bzw. für deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt.

5.1. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 2 ROG 1998 (insbesondere landwirtschaftliche Bauten):

Bei der Beurteilung erfahren die Ziele der Grünlanddeklaration - insbesondere der Erhaltung der freien Landschaft - eine erhöhte Berücksichtigung. Gemeint ist hiermit insbesondere, dass diese grundsätzlich positiv einzustufenden Bauten zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Dies gilt vor allem auch bei Neugründungen und Umnutzungen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998.

5.2. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 (Einzelbewilligungen):

Einzelbewilligungen von bestehenden Bauten (insbesondere Wohnbauten) im Deklarationsgebiet stehen im Sinne der gesamtstädtischen Planungsabsicht vor allem nur dann in Einklang mit der Deklaration, wenn diese im Vergleich zum Bestand als untergeordnet zu bezeichnen sind. Dieses gilt sinngemäß auch für Bewilligungen nach § 24 Abs. 8 ROG.

Neubauten (gesetzlich ausgeschlossen sind insbesondere Wohnbauten) sind nur zulässig, wenn für die bauliche Maßnahme ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist. Ein zwingendes öffentliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die jeweiligen Bauten der Realisierung oder Verbesserung der sozialen, sportlichen, kulturellen oder verkehrstechnischen öffentlichen Infrastruktur dienen und sich der vorgeschlagene Standort aus fachlichen Gründen zwingend ergibt.

Unterirdische Bauten (z.B. Tiefgaragen) und nutzungsnotwendige untergeordnete Erweiterungen (z.B. Aufzüge, Treppenhäuser, etc...) von im Bauland bestehenden Bauten ins Deklarationsgebiet sind zulässig, wenn diese mit der grundsätzlichen Planungsabsicht in Einklang zu bringen sind.

In allen Fällen ist ein schonender Eingriff ins Gebiet der Grünlanddeklaration auch mittels restriktiver Ausweisung von Bebauungsgrundlagen im Zuge der Erlassung von Bauplatzerklärungsbescheiden bzw. Bebauungsplänen sicherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 ROG 1998 - haushälterische Nutzung von Grund und Boden, etwa durch Errichtung von Tiefgaragen bei Sportanlagen und öffentlichen Badeeinrichtungen).

### 6. Die Stadt Salzburg erkennt die Bauern und landwirtschaftlichen Betriebe als Bewahrer des Grünlandes und hält daher eine besondere Unterstützung der Landwirtschaft im Deklarationsgebiet für notwendig.

Die Erhaltung und qualitative Aufwertung der freien Landschaft ist ein wesentliches Ziel der Deklaration. Der Rolle der Bauern und anderer landwirtschaftlicher Betriebe als Bewahrer dieser Landschaft ist daher besonderes Augenmerk zu widmen. Unterstützungsmaßnahmen zur landwirtschaftlichen Besitzfestigung müssen den Intentionen einer nachhaltigen Landschaftspflege und Freiraumplanung entsprechen.

### 7. Zur Sicherstellung der aktiven Grünlandpflege, Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes ist eine entsprechende Vorsorge, wie zum Beispiel die Einrichtung eines Grünlandfonds, zu treffen.

Ein Ziel- und Maßnahmenplan sowie ein Finanzierungskonzept sind zu entwickeln und sollen den Rahmen für Aufbringung und Einsatz der Mittel darstellen. Der Ziel- und Maßnahmenplan hat alle wesentlichen Ansprüche an das Grünland (z.B.: Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion, Erholung, Kleinklima, usw.) zu berücksichtigen. Die Erstdotation beträgt 200.000,- Euro. Diese Vorsorge ist in organisatorischer, finanzieller und operativer Ausgestaltung langfristig abzusichern.

### 8. Nach dem Willen der Stadt sollen alle dafür in Frage kommenden Bereiche zum Landschaftsschutzgebiet bzw. zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

Die Stadt Salzburg versucht seit den 1960er Jahren die Erklärung des Gaisberges zum Landschaftsschutzgebiet zu erreichen. Darüber hinaus strebt die Stadt Salzburg seit den 1980er Jahren die Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten in Nußdorf-Sam und am Heuberg an. Die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete Leopoldskroner-Weiher, Leopoldskroner-Moos, Salzburg-Süd und Salzachsee-Saalachspitz wird betrieben. Dabei sollen die Grenzen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete an den heutigen Planungsstand angepasst werden.

Darüber hinaus wird generell ein Ausbau der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Landschaft und der Grünräume der Stadt Salzburg, welche neben der historischen Altstadt die wesentliche Qualität der Salzburger Stadtlandschaft ausmachen, angestrebt.

### 9. Die Stadt Salzburg verpflichtet sich, den mit den Umlandgemeinden gemeinsam geschaffenen Landschaftsgürtel zu erhalten und appelliert, diesen nach Möglichkeit auszuweiten.

Durch die Verankerung des „Grüngürtels“ im Regionalprogramm „Stadt Salzburg und Umlandgemeinden“ werden Grünlandflächen über die Stadtgrenze hinaus gesichert. Dadurch können noch bestehende gemeinsame Landschaftsräume geschützt, der Fortbestand der Landwirtschaft gesichert, Naherholungsgebiete erhalten und ein auf die Bebauung bezogenes Zusammenwachsen von Stadt und Nachbargemeinden verhindert werden.

### 10. Jeder Gemeinderatsbeschluss über eine textliche – ausgenommen reaktionelle - Änderung des vorstehenden Wortlautes der Deklaration „Geschütztes Grünland“ ist einer Bürgerabstimmung zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang erforderliche Beschlüsse des Salzburger Gemeinderates bedürfen ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit (Anwesenheits- und Abstimmungsquorum). Die rechtlichen Grundlagen dafür sind im Salzburger Stadtrecht und der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu verankern bzw. sicherzustellen.

### 11. Die Stadt Salzburg verpflichtet sich, diese Deklaration in das Räumliche Entwicklungskonzept zu integrieren. Die Deklaration tritt mit der Beschlussfassung über das Räumliche Entwicklungskonzept 2007 in Kraft.

#### 2 Anlagen:

Anlage 1 zu Punkt 2 (Deklarationsgebiet)

Anlage 2 zu Punkt 2 (im Zuge der Neuabgrenzung herausgenommene Flächen)

# Reformierte Deklaration „Geschütztes Grünland“ beschlossen!

**Der Gemeinderat** der Stadt Salzburg hat in einer Sondersitzung am 21. 11. 2007 nach langwierigen aber erfolgreichen Verhandlungen die bessere Sicherung der Deklaration „Geschütztes Grünland“ beschlossen.\* Die von Bürgermeister Dr. Heinz Schaden, Stadtrat Johann Padutsch und leitenden Beamten der Stadt Salzburg mit den Vertretern der Aktion Grünland Salzburg (Richard Hörl, Wilfried Rogler, Hannes Augustin) ausverhandelte reformierte Fassung wird im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) verankert und im Stadtrecht (= Stadtverfassung) abgesichert.

**Die Stadtrechtsänderung** soll auf Antrag der Stadt im Lauf des Jahres 2008 vom Landesparlament vollzogen werden. Die überparteiliche Bürgerinitiative Aktion Grünland Salzburg würde es begrüßen, den dazu nötigen Landtagsbeschluss durch einen Vier-Parteien-Antrag herbeizuführen, um dieses wichtige Anliegen der Stadt Salzburg parteipolitisch außer Streit zu stellen. Es sollen alle Parteien Anteil an diesem zukunftsweisenden Pakt zur Erhaltung der Salzburger Weltkulturlandschaft haben können.

**Ganz besonders bedanken** sich die Grünlandschützer nochmals bei den vielen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Salzburg, die durch ihre Unterschrift und die Abstimmung beim Bürgerbegehren bzw. durch aktive Mitwirkung am Zustandekommen der Reform beteiligt waren. In diesem Zusammenhang seien ausdrücklich die engagierten Helferinnen und Helfer im Umfeld des Naturschutzbundes – es würde bei weitem den Rahmen sprengen, sie alle namentlich anzuführen – hervorgehoben. Deshalb einfach ein herzliches Danke!

\* Der gesamte Amtsbericht zur Gemeinderatssitzung ist auf der Homepage [www.naturschutzbund.at/Salzburg](http://www.naturschutzbund.at/Salzburg) einsehbar.

## Beitrittskupon + Buchgutschein

Neumitglieder erhalten einen „Naturkundlichen Führer“  
und ein 360°-Pocketpanoramabild des Panorama-Verlags gratis  
Weitere Vorteile für Mitglieder siehe unter [www.naturschutzbund.at](http://www.naturschutzbund.at)

Name: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum oder Jahr: .....

Datum:..... Unterschrift: .....

- Ja, ich/wir möchte/n zur Rettung und Bewahrung unserer Natur beitragen und wünsche/n in den NATURSCHUTZBUND Salzburg aufgenommen zu werden**
- Einzel-Mitglied (Euro 32,- / Jahr inkl. Bezug unserer Zeitschrift)
- Familienmitgliedschaft (Euro 37,- / Jahr inkl. Bezug unserer Zeitschrift)
- Ermäßigte Mitgliedschaft (Euro 22,- / Jahr für Studenten, Lehrlinge, Mindestrentner,...)
- Förderer (Euro 160,- / Jahr inkl. Bezug unserer Zeitschrift)

Bankverbindung: Salzburger Sparkasse Konto 6460, BLZ 20404;  
RAIKA Konto 02.017.002, BLZ 35200

Porto

An den  
Naturschutzbund Salzburg  
Museumsplatz 2  
A-5020 Salzburg

## Bitte & Danke für Ihren Beitrag!

Wir sind auf Deine / Ihre Unterstützung – mehr denn je – angewiesen. Wir bitten um baldige Überweisung des Mitgliedsbeitrages für 2008 (Einzelmitglied € 32,- / Familienmitgliedschaft € 37,- / Ermäßigt € 22,- / Förderbeitrag € 160,-). Wenn Sie den jährlichen Beitrag mittels eines Abbuchungsauftrages durchführen lassen, gelten folgende vergünstigte Tarife: 30,- / 35,- / 20,- / 150,- €. Für jede zusätzliche Spende sind wir dankbar. Firmen haben auch die Möglichkeit Inserate in unserer Zeitschrift zu schalten. Preise auf Anfrage: [salzburg@naturschutzbund.at](mailto:salzburg@naturschutzbund.at))

Danke für Unterstützung:



### Impressum:

**NATUR**aktiv / GZ 02Z031441 M, P.b.b. - Verlagspostamt 5020 Salzburg, Versand 5024, Erscheinungsort Salzburg. Absender, Eigentümer, Herausgeber & Verleger: Österr. Naturschutzbund - Landesgruppe Salzburg. F.d.l.v.: Dr. Hannes AUGUSTIN, alle: Museumsplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0662/642909, Fax 0662/6437344, Mail: [salzburg@naturschutzbund.at](mailto:salzburg@naturschutzbund.at), Homepage: [www.naturschutzbund.at](http://www.naturschutzbund.at) Blattlinie: @ktiv für NATUR und UMWELT.  
Druck: Bubnik, 5323 Ebenau. DVR 0698261, ZVR-Zahl 778989099.